



Bundesnetzagentur

Bonn, 13. April 2022

Amtsblatt 07

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
Telekommunikation		
31	TKG § 170 Abs. 6; Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften (TR TKÜV); Neue Ausgabe 8.1	451
Energie		
32	Bericht der deutschen Übertragungsnetzbetreiber zur verfügbaren gebotszonenüberschreitenden Kapazität für das Jahr 2021 gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt; AZ 622-22-006	452
33	Festlegungsverfahren zur künftigen Absicherung der elektronischen Marktkommunikation; Az.: BK6-21-282	453
34	Genehmigung der technischen Kapazität gemäß § 9 Abs. 4 GasNZV; Beschluss vom 23.03.2022; Az.: BK7-21-105	457

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
Telekommunikation		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
53	§ 207 TKG; Antrag der sdt.net AG auf Erlass einer vorläufigen Anordnung; hier: BK11-22/004	458
54	§§ 192, 48 i.V.m. 39 TKG; Tenor des Beschlusses einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der monatlichen Überlassungsentgelte für die Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 ab 02.03.2021	459
55	§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der 1&1 Versatel Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen; hier: BK11-22/001	462
56	§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der sdt.net AG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen (§ 136 TKG); hier: BK11-22/002	462

Mit-Nr.		Seite
57	§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der sdt.net AG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen (§ 142 TKG); hier: BK11-22/003	463
58	§§ 48 Abs. 1 i.V.m. 192 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung; monatliche Überlassungsentgelte ab 01.07.2022	464
59	§§ 40 Abs. 5 S. 2, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 TKG i. V. m. § 192 TKG; Entwurf der Entgeltgenehmigung für die Zugänge im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanälen und zu unbeschalteten Glasfasern jeweils ab 01.07.2022 (sog. „PIA-Entgelte“)	467
60	§§ 40 Abs. 5 S. 2, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 TKG i. V. m. § 192 TKG; Entwurf der Entgeltgenehmigung für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung; monatliche Überlassungsentgelte ab 01.07.2022	467
61	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; MDCC Magdeburg-City-Com GmbH	467

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

62	Übersicht zu einem Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-22-018	468
----	--	-----

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 31/2022

TKG § 170 Abs. 6; Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften (TR TKÜV); Neue Ausgabe 8.1

Mit Inkrafttreten des novellierten TKG zum 01.12.2021 werden Festlegungen zur Mitwirkung bei technischen Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkgeräten nach § 171 S. 1 TKG, zur Speicherung von Anordnungsdaten nach § 170 Abs. 6 TKG sowie zur Erweiterung der Auskunftsverfahren für Bestandsdaten nach § 174 Abs. 7 TKG notwendig. Darüber hinaus besteht inhaltlicher und redaktioneller Anpassungsbedarf in anderen Teilen der TR TKÜV.

Die Änderungen der TR TKÜV sind gemäß § 170 Abs. 6 TKG i. V. m. § 36 TKÜV von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit den berechtigten Stellen und unter Beteiligung der Verbände der Verpflichteten sowie der Hersteller der Überwachungseinrichtungen und der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen festzulegen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erhält der oben genannte Teilnehmerkreis die Gelegenheit zur Anhörung. Kommentare sind an die E-Mail-Adresse

IS16.Postfach@BNetzA.de

unter dem Stichwort „Anhörung TR TKÜV 8.1“ bis zum 13.05.2022 zu richten.

Der Entwurf, eine Übersicht der vorgenommenen Anpassungen sowie weitere Informationen werden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/TKU) zum Download vorgehalten.

IS 16-3 / 05.04.2022



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 32/2022

AZ 622-22-006

Bericht der deutschen Übertragungsnetzbetreiber zur verfügbaren gebotszonenüberschreitenden Kapazität für das Jahr 2021 gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber haben am 24. März 2022 der Bundesnetzagentur den Bericht zur verfügbaren gebotszonenüberschreitenden Kapazität für das Jahr 2021 gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt zur Genehmigung vorgelegt. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin das Verfahren nach § 66 Absatz 1 EnWG eröffnet.



Vfg Nr. 33/2022

Az.: BK6-21-282

31.03.2022

In dem

Festlegungsverfahren zur künftigen Absicherung der elektronischen Marktkommunikation

hat die Beschlusskammer 6 am 31.03.2022 folgenden Beschluss getroffen:

1. Die Übermittlung sämtlicher Nachrichten zur Marktkommunikation Strom in Anwendung der Prozessdokumente GPKE, MPES, WiM und MaBiS hat nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben zu erfolgen:
 - a. Der Datenaustausch zwischen Absender und Empfänger hat unter Verwendung des Nachrichtenprotokolls „Applicability Statement 4“ („AS4“) mit TLS für die Transportsicherung zu erfolgen.
 - b. Die Absicherung der Kommunikation hat unter Nutzung der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur (Smart Metering-PKI) und unter Einhaltung der hierfür geltenden kryptografischen Vorgaben für die Kommunikation des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu erfolgen. Hierbei sind insbesondere folgende vom BSI veröffentlichte Dokumente in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich einzuhalten:
 - aa) Certificate Policy der Smart Metering-PKI,
 - bb) BSI TR-03109-4 sowie
 - cc) BSI TR-03116-3.
2. Die Übermittlung sämtlicher Nachrichten zur Marktkommunikation Strom in Anwendung der Prozessdokumente GPKE, MPES, WiM und MaBiS hat spätestens ab dem 01.04.2024 unter ausschließlicher Einhaltung der Vorgaben aus vorstehender Tenorziffer 1 stattzufinden. Im Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 31.03.2024 ist die Umsetzung der Vorgaben aus Tenorziffer 1 unter Beachtung des gestuften Einführungsszenarios gemäß der Anlage 1 dieses Beschlusses vorzubereiten.
3. Die Adressaten dieser Festlegung sind verpflichtet, die zur Umsetzung der vorgenannten Anforderungen erforderlichen weiteren technischen Details zum abgesicherten Austausch zu erarbeiten und der Bundesnetzagentur bis zum 01.06.2022 vorzulegen.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

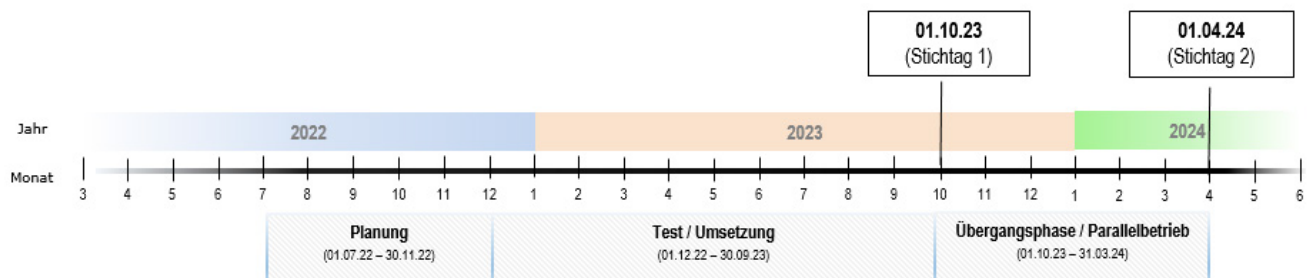


Bundesnetzagentur

- Beschlusskammer 6 -

Anlage 1

Az.: BK6-21-282

Gestuftes Einführungszenario

(Abbildung 1, Zeitstrahl des Umsetzungszeitraums)

1. Planungsphase (01.07.2022 – 30.11.2022):

In der Planungsphase sind alle Adressaten der Festlegung dazu angehalten, interne individuelle Umsetzungsaufwände für eine Umstellung der elektronischen Marktkommunikation auf AS4 unter Verwendung der Smart Metering-PKI des BSI zu evaluieren und zu erfassen. Hierzu zählen beispielhaft die Bestimmung der notwendigen personellen, finanziellen und zeitlichen Ressourcen sowie das Aufsetzen der entsprechenden Projektgruppen und Umsetzungspläne im individuellen Projektmanagement. Der Starttermin der Planungsphase zum 01.07.2022 soll den Adressaten als Orientierungspunkt dienen. Es ist jedem Unternehmen freigestellt, bereits früher seine Projektmanagementtätigkeit aufzunehmen.

2. Test- und Umsetzungsphase (01.12.2022 – 30.09.2023):

Ab dem 01.12.2022 sollen alle von dieser Festlegung betroffenen Adressaten in eine Test- und Umsetzungsphase eintreten. Die Phase zielt darauf ab, dass die Adressaten für ihre jeweiligen Systeme, ihre spezifischen internen Prozesse und Abläufe und für die jeweiligen Softwarelösungen Testroutinen entwickeln und mit diesen beginnen und so der tatsächlich Wirkbetrieb vorbereitet wird.

**3. Übergangsphase/Parallelbetrieb (01.10.2023 – 31.03.2024):**

Alle Marktteilnehmer haben bis zum Stichtag des 01.10.2023 ein Produktivsystem aufzusetzen, um mit anderen Marktteilnehmern mittels AS4 gemäß den Anforderungen aus der Festlegung kommunizieren zu können.

Dabei besteht weiterhin die Möglichkeit, parallel zur Kommunikation mittels AS4 unter Verwendung der Smart Metering-PKI des BSI zur Kommunikation weiterhin noch auf mittels S/MIME verschlüsselte E-Mails zurückzugreifen.

4. Wirkbetrieb (ab 01.04.2024):

Ab dem 01.04.2024 ist jegliche Kommunikation via AS4 durchzuführen. Eine Rückfalloption auf E-Mail mittels S/MIME ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vorgesehen.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-21-282 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und kann von der Seite

www.bundesnetzagentur.de ▶ Beschlusskammern ▶ Beschlusskammer 6 ▶
Abgeschlossene Verfahren ▶ BK6-21-282

kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt gem. § 73 Abs. 1a EnWG mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind.



Vfg Nr. 34/2022

Az.: BK7-21-105

23.03.2022

Genehmigung der technischen Kapazität gemäß § 9 Abs. 4 GasNZV;**Beschluss vom 23.03.2022**

Die Beschlusskammer 7 hat am 23.03.2022 folgenden Beschluss erlassen:

1. Den Antragstellerinnen zu 1) bis 8) werden jeweils die in der Anlage 1 dieses Beschlusses genannten Höhen der technischen Kapazität für Einspeisepunkte (H-Gas) ihrer Netze bezogen auf das Kapazitätsprodukt FZK und das Gaswirtschaftsjahr 2022/2023 genehmigt.
2. Hinweis: Für die in Anlage 1 genannten Beträge ist jeweils der Beginn des Gaswirtschaftsjahres 2022/2023 maßgeblich, eine Genehmigung steht einer späteren, sachgerechten Reallokation nicht entgegen. Sofern in Anlage 1 ein Einspeisepunkt (H-Gas) nicht aufgeführt wird, lautet die genehmigte Höhe für FZK insoweit auf „0 kWh/h“. Das gilt nicht für die technische Kapazität an Einspeisepunkten aus Biogasanlagen, die nicht Gegenstand der Genehmigung sind.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Die vollständige Entscheidung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, www.bundesnetzagentur.de (→ Beschlusskammer 7), veröffentlicht und kann dort kostenlos abgerufen werden.



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 53/2022

§ 207 TKG

Antrag der sdt.net AG auf Erlass einer vorläufigen Anordnung

hier: **BK11-22/004**

Die sdt.net AG hat mit Schreiben vom 2.4.2022, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 4.4.2022, folgenden Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung gegenüber der Gemeinde Essingen gestellt:

Die Antragsgegnerin wird durch vorläufige Anordnung gem. § 207 TKG bis zur abschließenden Entscheidung in dem anhängigen Streitbeilegungsverfahren verpflichtet, der Antragstellerin mit Wirkung ab dem 20.4.2022 die Nutzung von Leerrohrtrassen der Antragsgegnerin im Ortsteil Lauterburg in dem Umfang und zu den Bedingungen zu gestatten, der dem von der Antragsgegnerin zum 19.4.2022 gekündigten Mietvertrag entspricht.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-22/004 geführt.

BK11-22/004

Mitteilung Nr. 54/2022

§§ 192, 48 i.V.m. 40, 38f TKG;

Tenor des Beschlusses einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der monatlichen Überlassungsentgelte für die Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 ab 02.03.2021

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat in dem o.g. Verwaltungsverfahren am 05.04.2022 entschieden:

Die in Anlage 1.6 -Preisliste beantragten Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV) Ethernet 2.0 werden rückwirkend ab dem 02.03.2022 wie folgt genehmigt:

1. Entgelte für die:

monatliche Überlassung des Anschlusses 2M Kupfer, je Anschluss

Cluster	Anschlusstyp 2M (Kupfer) je Ende		Nettoentgelt SDSL in €	Nettoentgelt VDSL in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	55,24	41,43
II		Backbone Region	55,34	41,53
III		Regio-Region	55,47	41,66
IV		Country Region	55,58	41,78
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	36,39	34,14
VI		Backbone Region	36,48	34,23
VII		Regio-Region	36,62	34,36
VIII		Country Region	36,73	34,48

monatliche Überlassung des Anschlusses 4M Kupfer, je Anschluss

Cluster	Anschlusstyp 4M (Kupfer) je Ende		Nettoentgelt SDSL in €	Nettoentgelt VDSL in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	70,47	42,83
II		Backbone Region	70,61	42,98
III		Regio-Region	70,81	43,18
IV		Country Region	70,99	43,35
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	42,07	34,28
VI		Backbone Region	42,22	34,42
VII		Regio-Region	42,42	34,63
VIII		Country Region	42,59	34,80


monatliche Überlassung des Anschlusses 8M Kupfer, je Anschluss

Cluster	Anschlusstyp 8M (Kupfer) je Ende		Nettoentgelt SDSL in €	Nettoentgelt VDSL in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	115,51	46,39
II		Backbone Region	115,76	46,63
III		Regio-Region	116,10	46,97
IV		Country Region	116,39	47,27
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	59,08	34,66
VI		Backbone Region	59,33	34,90
VII		Regio-Region	59,67	35,24
VIII		Country Region	59,96	35,53

monatliche Überlassung des Anschlusses 20M Kupfer, je Anschluss

Cluster	Anschlusstyp 20M (Kupfer) je Ende		Nettoentgelt in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	41,41
II		Backbone Region	42,16
III		Regio-Region	43,18
IV		Country Region	44,06
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	36,22
VI		Backbone Region	36,97
VII		Regio-Region	37,99
VIII		Country Region	38,88

monatliche Überlassung des Anschlusses 2M bis 150M Glas, je Anschluss

Cluster	Anschlusstyp 2M bis 150 M (Glas) je Ende		Nettoentgelt in €
I	Customer Sited	Short Range Segment	115,82
II		Backbone Region	163,76
III		Regio-Region	230,37
IV		Country Region	287,83
V	Kollokationszuführung	Short Range Segment	53,41
VI		Backbone Region	101,35
VII		Regio-Region	167,96
VIII		Country Region	225,42


monatliche Überlassung einer Verbindung, je CFV Ethernet 2.0

Verbindungstyp	Nettoentgelt kernnetzverbleibend in €	Nettoentgelt kernnetzübergreifend in €
2M	1,58	1,76
4M	2,42	2,69
8M	4,10	4,55
10M	5,38	5,98
20M	11,80	13,11
60M	31,27	34,75
100M	47,70	53,00
150M	63,21	70,23

2. Neben den Entgelten für die Anschlüsse einer CFV Ethernet 2.0 fällt auch ein Verbindungsentgelt an, sofern beide Anschlüsse (Customer Sited und/oder Kollokationszuführung) unterschiedlichen BNG-Standorten zugeordnet sind.
3. Antragsgemäß fällt kein Verbindungsentgelt an, wenn beide Enden der CFV Ethernet 2.0 an einem BNG-Standort sowie einem BNG-Gerät verbunden werden.
4. Sind beide Anschlüsse einer CFV Ethernet 2.0 demselben BNG-Standort – an dem sich mehrere BNG-Geräte befinden - zugeordnet, fällt ein Verbindungsentgelt nur dann zusätzlich an, wenn beide Anschlüsse über unterschiedliche BNG-Geräte angeschlossen sind.
5. Ist ein Anschluss einer CFV Ethernet 2.0 in Kupfer angebunden, ist für diesen Anschluss das betreffende Entgelt des jeweiligen Kupfer-Anschlusses in der SDSL- oder VDSL-Variante in der betreffenden Bandbreite gemäß Ziffer 1 in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt für die Kollokationszuführung. Ist der Anschluss am andere Ende derselben CFV Ethernet 2.0 in Glas angebunden, ist für diesen Anschluss das betreffende Entgelt des Anschlusses 2M bis 150M gemäß Ziffer 1 in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt für die Kollokationszuführung.
6. Die Genehmigung der unter Tenorziffer 1 ausgewiesenen Entgelte für die monatliche Überlassung der Anschlüsse und der Verbindungen ist befristet bis zum 31.03.2024

Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

BK 2a-21/008



Mitteilung Nr. 55/2022

§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG

Antrag der 1&1 Versatel Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen

hier: BK11-22/001

Die 1&1 Versatel Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 25.03.2022 folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Glasfaser Montabaur GmbH&Co.KG gestellt:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, der Antragstellerin sämtliche Informationen über die passive Netzinfrastruktur im Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur zu erteilen, das mit Netzen sehr hoher Kapazität erschlossen werden soll.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-22/001 geführt.

Die nach § 149 Abs. 7 Nr. 2 TKG zweimonatige Entscheidungsfrist endet am 30.05.2022.

Nach bisheriger Sichtung geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (vgl. § 215 Abs. 3, 4 TKG). Daher würde die Beschlusskammer von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung derzeit absehen, es sei denn, eine der streitenden Parteien hat ihr bis zum **05. 04. 2022** begründet mitgeteilt, warum eine Durchführung erwünscht wird. Für diesen Fall hat die Beschlusskammer vorsorglich den **27. 04. 2022 um 10:00 Uhr** als Termin vorgeplant. Sollte die öffentliche mündliche Verhandlung stattfinden, wäre sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine **Teilnahme über Video- oder Telefonzuschaltung (WebEx)** möglich.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die **Beiladung** zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an BK11.Postfach@BNetzA.de

Hinweis:

1. Gemäß § 216 TKG müssen unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen im Rahmen des Beschlusskammerverfahrens alle Beteiligten diejenigen Teile kennzeichnen, die **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthalten. In einem solchen Fall muss also zusätzlich zu den ungeschwärzten Unterlagen eine Fassung vorgelegt werden, die aus Sicht der Beteiligten ohne Preisgabe von eigenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von anderen Verfahrensbeteiligten oder Dritten eingesehen werden kann. Zudem bitten wir um Kenntlichmachung personenbezogener Daten, die – sofern keine Einwilligung der Betroffenen übersandt wird – in der öffentlich einsehbaren Fassung des Antrags und der Anlagen ebenfalls zu schwärzen sind.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen

entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o.g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-22-001 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem folgenden Link www.bnetza.de/bk11aktuell.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

BK11-22/001

Mitteilung Nr. 56/2022

§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG

Antrag der sdt.net AG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen (§ 136 TKG)

hier: BK11-22/002

Die sdt.net AG hat mit Schreiben vom 2.4.2022, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 4.4.2022, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Gemeinde Essingen gestellt:

Die Antragsgegnerin wird gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 2 iVm § 136 TKG verpflichtet, der Antragstellerin zum Zwecke des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität Informationen über passive Netzinfrastrukturen ihrer öffentlichen Versorgungsnetze auf dem Gemarkungsgebiet des Teilorts Lauterburg der Gemeinde Essingen (PLZ: 73457 Essingen) bereitzustellen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-22/002 geführt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am **5. 5. 2022, 10:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 statt. An diesem Tag wird auch das Verfahren BK11-22/003 verhandelt.

Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine **Teilnahme über Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.



Aufgrund der derzeitigen Situation muss die Anzahl der persönlich Teilnehmenden begrenzt werden. Wir bitten daher insbesondere bei gewünschter persönlicher Teilnahme um rechtzeitige Anmeldung, um die vorhandenen Plätze zuweisen zu können.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-Ex. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die **Beiladung** zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweis:

1. Gemäß §216TKG müssen unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen im Rahmen des Beschlusskammerverfahrens alle Beteiligten diejenigen Teile kennzeichnen, die **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthalten. In einem solchen Fall muss also zusätzlich zu den ungeschwärzten Unterlagen eine Fassung vorgelegt werden, die aus Sicht der Beteiligten ohne Preisgabe von eigenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von anderen Verfahrensbeteiligten oder Dritten eingesehen werden kann. Zudem bitten wir um Kenntlichmachung personenbezogener Daten, die – sofern keine Einwilligung der Betroffenen übersandt wird – in der öffentlich einsehbaren Fassung des Antrags und der Anlagen ebenfalls zu schwärzen sind.

2. Gemäß §215 Abs. 5TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o.g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-22-002 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Die nach § 149 Abs. 7 Nr. 2 TKG zweimonatige Entscheidungsfrist endet am 7.6.2022.

BK11-22/002

Mitteilung Nr. 57/2022

§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG

Antrag der sdt.net AG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen (§ 142 TKG)

hier: BK11-22/003

Die sdt.net AG hat mit Schreiben vom 2.4.2022, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 4.4.2022, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Gemeinde Essingen gestellt:

Die Antragsgegnerin wird gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 2 iVm § 142 TKG verpflichtet, der Antragstellerin zum Zwecke des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität Informationen über geplante oder laufende Bauarbeiten von öffentlichen Versorgungsnetzen auf dem Gemarkungsgebiet des Teilorts Lauterburg der Gemeinde Essingen (PLZ: 73457 Essingen) bereitzustellen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-22/003 geführt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am **5.5.2022, 10:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 statt. An diesem Tag wird auch das Verfahren BK11-22/002 verhandelt.

Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Aufgrund der derzeitigen Situation muss die Anzahl der persönlich Teilnehmenden begrenzt werden. Wir bitten daher insbesondere bei gewünschter persönlicher Teilnahme um rechtzeitige Anmeldung, um die vorhandenen Plätze zuweisen zu können.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-Ex. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die **Beiladung** zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweis:

1. Gemäß §216TKG müssen unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen im Rahmen des Beschlusskammerverfahrens alle Beteiligten diejenigen Teile kennzeichnen, die **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthalten. In einem solchen Fall muss also zusätzlich zu den ungeschwärzten Unterlagen eine Fassung vorgelegt werden, die aus Sicht der Beteiligten ohne Preisgabe von eigenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von anderen Verfahrensbeteiligten oder Dritten eingesehen werden kann. Zudem bitten wir um Kenntlichmachung personenbezogener Daten, die – sofern keine Einwilligung der Betroffenen übersandt wird – in der öffentlich einsehbaren Fassung des Antrags und der Anlagen ebenfalls zu schwärzen sind.



2. Gemäß §215 Abs.5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o.g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-22-003 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Die nach §149 Abs.7 Nr. 2 TKG zweimonatige Entscheidungsfrist endet am 7. 6. 2022.

BK11-22/003

Mitteilung Nr. 58/2022

§§ 48 Abs. 1 i.V.m. 192 TKG;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung; monatliche Überlassungsentgelte ab 01.07.2022

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 29.03.2022 den o. g. Entgeltantrag abgeändert.

Beantragt wird die Genehmigung der Entgelte für die Leistung „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ gemäß Anlage N (Preisliste neu) ab dem 01.07.2022 bis zum 30.06.2032.

Das Verfahren wird weiterhin unter dem Aktenzeichen BK3c-22/002 geführt.

BK 3c-22/002

Anlage: Preisliste



Anlage N

Preisliste

Monatliche Überlassungsentgelte für die Teilnehmeranschlussleitung (TAL)


 Entgeltantrag mtl. Überlassung TAL 2022- **Anpassung am 29.03.2022**

 Anlage N
 Preisliste

Monatliche Überlassungsentgelte

Entgelte 1.7.2022 – 30.06.2032

Produkt	Preis (netto/mtl.)	
	01.07.22 - 30.06.27	01.07.27 - 30.06.32
CuDA 2Dr für HVt-TAL	10,65 €	11,08 €
CuDA 2Dr hochbitratig für HVt-TAL	10,65 €	11,08 €
CuDA 2Dr für KVz-TAL*	6,92 €	7,20 €
CuDA 2Dr für SVt-TAL	8,25 €	8,57 €
CuDA 2Dr hochbitratig für KVz-TAL*	6,92 €	7,20 €
CuDA 2Dr hochbitratig für SVt-TAL	8,25 €	8,57 €
CuDA 4Dr hochbitratig für HVt-TAL	20,72 €	21,55 €
CuDA 4Dr hochbitratig für KVz-TAL*	13,30 €	13,83 €
CuDA 4Dr hochbitratig für SVt-TAL	15,92 €	16,56 €
CuDA 2Dr mit ZWR	24,59 €	25,58 €
CuDA 4Dr hochbitratig mit ZWR	42,67 €	44,37 €
CuDA 4Dr hochbitratig mit ZWR, zusätzlicher ZWR	21,98 €	22,85 €
CCA-A	35,75 €	37,18 €
CCA-B ohne ZWR	11,53 €	11,99 €
CCA-P	19,72 €	20,51 €

* Die monatlichen Entgelte für die KVz-TAL gelten auch dann, wenn es sich bei dem KVz, an dem die TAL bereitgestellt wird, um einen KVz auf dem Verzweigerkabel (Vzk), einen zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen) oder einen KVz auf dem Hauptkabel (Hk) für AO-APL handelt.

**Mitteilung Nr. 59/2022****§§ 40 Abs. 5 S. 2, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 TKG i. V. m. § 192 TKG;****Entwurf der Entgeltgenehmigung für die Zugänge im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanälen und zu unbeschalteten Glasfasern jeweils ab 01.07.2022 (sog. „PIA-Entgelte“)**

Gemäß §§ 40 Abs. 5 S. 2, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 TKG i. V. m. § 192 TKG wird veröffentlicht:

Der Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren wegen Genehmigung der Entgelte für die Zugänge im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanälen und zu unbeschalteten Glasfasern der Telekom Deutschland GmbH kann ab dem 06.04.2022 im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Stellungnahmen sind unter Angabe des Aktenzeichens BK3a-22/003 auf dem Postweg oder in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 216 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des / der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren läuft vom **06.04.2022** bis **06.05.2022**.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK3a-22/003

Mitteilung Nr. 60/2022**§§ 40 Abs. 5 S. 2, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 TKG i. V. m. § 192 TKG;****Entwurf der Entgeltgenehmigung für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung; monatliche Überlassungsentgelte ab 01.07.2022**

Gemäß §§ 40 Abs. 5 S. 2, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 TKG i. V. m. § 192 TKG wird veröffentlicht:

Bezüglich der Mitteilung Nr. 47, erschienen am 23.03.2022 im Amtsblatt Nr. 06, wird hiermit folgende Berichtigung bekannt gegeben:

Da auch einzelne Mitarbeiter(inn)en der Beschlusskammer 3 von der aktuellen Corona-Pandemie betroffen sind, war es der Beschlusskammer nicht möglich, den Konsultationsbeschlussentwurf, wie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.03.2022 angekündigt, bis zum 06.04.2022 zu finalisieren.

Vor diesem Hintergrund wird das Konsultationsverfahren verschoben und beginnt nun am **13.04.2022** und endet am **13.05.2022**.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK 3c-22/002

Mitteilung Nr. 61/2022**Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; MDCC Magdeburg-City-Com GmbH**

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibungen veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibungen über den folgenden Link erreichen:

https://www.mdcc.de/media/uploads/formular/94_kunden-router/technisches-merkblatt_schnittstellen.pdf

423-2



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 62/2022

Übersicht zu einem Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-22-018

Nachfolgend finden Sie den Unternehmensnamen mit der dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 beantragten Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV und dem vergebenen Aktenzeichen, unter dem das Verfahren geführt wird.

Netzbetreiber	Projektname	Aktenzeichen
50Hertz Transmission GmbH	Netzanschluss Industriegebiet Eulenberg	BK4-22-018

Für das Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.

Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung